

# **Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 20. März 2024

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2024-42](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2024-42))

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und 2 und Art. 84 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2015-4](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-4)), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. März 2023 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2023-33](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-33)) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Zeile zu § 17 erhält die folgende Fassung: „§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer“
  - b) Die Zeile zu § 28b erhält die folgende Fassung: „§ 28b Sonderregelung für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der oder die Betreuer und/oder die Betreuerin oder Betreuerinnen der Thesis“ durch die Worte „die die Thesis betreuenden Personen“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Bachelorabsolventen und -absolventinnen“ durch die Worte „Bachelorabsolventinnen und -absolventen“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 7 werden die Worte „Bewerber oder Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen oder Bewerber“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Bewerber und Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Studienbewerber oder die Studienbewerberin“ durch die Worte „die Studienbewerberin oder der Studienbewerber“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Worte „der Studienbewerber oder die Studienbewerberin“ werden durch die Worte „die Studienbewerberin oder der Studienbewerber“ ersetzt.
    - bbb) Die Worte „von ihm oder von ihr“ werden durch die Worte „von ihr oder von ihm“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 werden die Worte „der Studienbewerber oder die Studienbewerberin“ durch die Worte „die Studienbewerberin oder der Studienbewerber“ ersetzt.
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 9 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Worte „Bewerberinnen oder“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Bewerber oder Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen oder Bewerber“ ersetzt.
  - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Studienbewerber oder die Studienbewerberin“ durch die Worte „die Studienbewerberin oder der Studienbewerber“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Worte „der Studienbewerber oder die Studienbewerberin“ werden durch die Worte „die Studienbewerberin oder der Studienbewerber“ ersetzt.
      - bbb) Die Worte „von ihm oder von ihr“ werden durch die Worte „von ihr oder ihm“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte „der Studienbewerber oder die Studienbewerberin“ durch die Worte „die Studienbewerberin oder der Studienbewerber“ ersetzt.
- 5. In § 9 Satz 4 werden die Worte „eines oder einer“ durch die Worte „einer oder eines“ ersetzt.
- 6. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „eines oder einer“ durch die Worte „einer oder eines“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „Hörer und Hörerinnen“ durch die Worte „Hörerinnen und Hörer“ ersetzt.
- 7. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „des Dozenten oder der Dozentin“ werden durch die Worte „der Dozentin oder des Dozenten“ ersetzt.
- bb) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin“ durch die Worte „keine geeignete Dozentin oder kein geeigneter Dozent“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 erhält die folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.“

bb) In Satz 6 werden die Worte „einen oder mehrere Ersatzvertreter und/oder eine oder mehrere Ersatzvertreterinnen“ durch die Worte „eine oder mehrere Ersatzvertreterinnen und/oder einen oder mehrere Ersatzvertreter“ ersetzt.

cc) Satz 11 erhält die folgende Fassung:

„<sup>11</sup>Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen jeweils Professorinnen bzw. Professoren oder Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein.“

dd) In Satz 12 werden die Worte „Professoren oder Professorinnen“ durch die Worte „Professorinnen oder Professoren“ ersetzt.

ee) Satz 13 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „der oder die“ werden durch die Worte „die oder der“ ersetzt.

bbb) Die Worte „Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterin“ werden durch die Worte „Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter“ ersetzt.

ff) Satz 14 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „ein Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin“ werden durch die Worte „eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter“ ersetzt.

bbb) Die Worte „ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin“ werden durch die Worte „eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Studiendekaninnen und den Studiendekaninnen“ durch die Worte „Studiendekaninnen und den Studiendekaninnen“ ersetzt.

c) Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „der Präsident oder die Präsidentin“ werden durch die Worte „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

bb) Die Worte „Prüfer und/oder Prüferinnen sowie Gutachter und/oder Gutachterinnen“ werden durch die Worte „Prüferinnen und/oder Prüfer sowie Gutachterinnen und/oder Gutachter“ ersetzt.

- d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Studiendekane und/oder Studiendekaninnen“ durch die Worte „Studiendekaninnen und/oder Studiendekane“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 wird der Passus „§ 30 Abs. 6 der Grundordnung der JMU (Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007 - Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2007-12](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-12) in der jeweils geltenden Fassung) durch den Passus „§ 37 Abs. 5 der Grundordnung der JMU (Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29. Dezember 2022 - Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2022-98](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2022-98) in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

bb) In Satz 8 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werde die Worte „Der oder die“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werde die Worte „Der oder die“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.

10. In § 16 Satz 4 werden vor dem Wort „Studiendekane“ die Worte „Studiendekaninnen oder“ eingefügt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Regelung erhält die folgende Fassung:

**„§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer“**

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Prüfer und Prüferinnen“ werden durch die Worte „Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt.

bbb) Die Worte „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ werden durch die Worte „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Dozenten oder Dozentinnen“ durch die Worte „Dozentinnen oder Dozenten“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Prüfer und Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „eines Prüfers oder einer Prüferin“ werden durch die Worte „einer Prüferin oder eines Prüfers“ ersetzt.

bbb) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.

c) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen wird zusätzlich zur benannten Prüferin oder dem benannten Prüfer eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer bestellt. <sup>2</sup>Zu sachkundigen Beisitzerinnen oder Beisitzern können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen einer Prüferin oder eines Prüfers nach Abs. 1 besitzen oder die einen einschlägigen Abschluss an einer Hochschule erworben haben und in ihrem Fachgebiet tätig sind. <sup>3</sup>Die Beisitzerinnen und Beisitzer prüfen selbst nicht.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werde die Worte „einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin“ durch die Worte „eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „können“ werden die Worte „Prüfer und Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „andere“ werden die Worte „Prüfer und Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt.

12. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Der oder die“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „vom Dozenten oder der Dozentin“ durch die Worte „von der Dozentin oder dem Dozenten“ ersetzt.

b) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „des Dozenten oder der Dozentin“ werden durch die Worte „der Dozentin oder des Dozenten“ ersetzt.

bb) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „den Prüfungsausschussvorsitzenden oder die Prüfungsausschussvorsitzende“ durch die Worte „die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Der oder die“ werden durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.

bbb) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.

14. In § 20 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin“ durch die Worte „der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer“ ersetzt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „Prüfern oder Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen oder Prüfern“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Worte „der oder die“ werden durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
    - bbb) Die Worte „ihm oder ihr“ werden durch die Worte „ihr oder ihm“ ersetzt.
    - ccc) Die Worte „er oder sie“ werden durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
  - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Worte „der oder die“ werden durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
    - bbb) Die Worte „ihm oder ihr“ werden durch die Worte „ihr oder ihm“ ersetzt.
    - ccc) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Studierendem oder Studierender“ durch die Worte „zu prüfender Person“ ersetzt.
- c) Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das Ort und Zeitpunkt sowie Zeitdauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers (bzw. der Prüferinnen und/oder Prüfer), der Beisitzerin oder des Beisitzers und des Prüflings sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von der Beisitzerin oder dem Beisitzer geführt und vom ihr oder ihm und der Prüferin oder dem Prüfer (bzw. den Prüferinnen und/oder Prüfern) unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.“
- d) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.

bb) Die Worte „jedem oder jeder“ werden durch die Worte „jeder oder jedem“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Zuhörer und/oder Zuhörerinnen“ durch die Worte „Zuhörerinnen und/oder Zuhörer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Zuhörer oder Zuhörerin“ durch die Worte „Zuhörerin oder Zuhörer“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Zuhörer und/oder Zuhörerinnen“ durch die Worte „Zuhörerinnen und/oder Zuhörer“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Der oder die“ werden durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.

bbb) Die Worte „Zuhörer und/oder Zuhörerinnen“ werden durch die Worte „Zuhörerinnen und/oder Zuhörer“ ersetzt.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „seines“ durch die Worte „des jeweiligen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.

b) In Abs. 9 Satz 1 werden die Worte „einen Prüfer oder eine Prüferin“ durch die Worte „eine Prüferin oder einen Prüfer“ ersetzt.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Der oder die“ werden durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.

bb) Die Worte „des Prüfers oder der Prüferin bzw. der Prüfer oder der Prüferinnen“ werden durch die Worte „der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder der Prüfer“ ersetzt.

b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Tutor oder Tutorin“ durch die Worte „Tutorin oder Tutor“ ersetzt.

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Betreuer oder die Betreuerin und/oder die Betreuer und/oder Betreuerinnen“ durch die Worte „die Betreuerin oder der Betreuer und/oder die Betreuerinnen und/oder Betreuer“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „jedem oder jeder“ werden durch die Worte „jeder oder jedem“ ersetzt.

- bbb) Die Worte „dieser oder diese“ werden durch die Worte „diese oder dieser“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden die Worte „dem Betreuer oder der Betreuerin bzw. mit den Betreuern und/oder Betreuerinnen“ durch die Worte „der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. mit den Betreuerinnen und/oder Betreuern“ ersetzt.
- dd) In Satz 6 werden die Worte „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.
- ee) Satz 7 wird wie folgt geändert:
  - aaa) Die Worte „der Betreuer oder die Betreuerin“ werden durch die Worte „die Betreuerin oder der Betreuer“ ersetzt.
  - bbb) Die Worte „der oder die“ werden durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
  - ccc) Die Worte „sein oder ihr“ werden durch die Worte „ihr oder sein“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Worte „keinen Betreuer oder keine Betreuerin, sorgt der oder die“ werden durch die Worte „keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt die oder der“ ersetzt.
    - bbb) Die Worte „der Prüfling“ werden durch das Wort „dieser“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „dem Betreuer oder der Betreuerin bzw. mit den Betreuern und/oder Betreuerinnen“ durch die Worte „der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. mit den Betreuerinnen und/oder Betreuern“ ersetzt.
- e) In Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
- f) Abs. 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte „den Gutachter oder die Gutachterin“ werden durch die Worte „die Gutachterin oder den Gutachter“ ersetzt.
  - bb) Die Worte „Gutachter oder Gutachterinnen“ werden durch die Worte „Gutachterinnen und/oder Gutachter“ ersetzt.
- g) In Abs. 10 Satz 3 werden die Worte „der Betreuer oder die Betreuerin“ durch die Worte „die Betreuerin oder der Betreuer“ ersetzt.
- h) In Abs. 11 Satz 2 werden die Worte „er oder sie“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
- i) Abs. 12 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aaa) Die Worte „einen Gutachter oder eine Gutachterin“ werden durch die Worte „eine Gutachterin oder einen Gutachter“ ersetzt.
  - bbb) Die Worte „zwei Gutachter und/oder Gutachterinnen“ werden durch die Worte „zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aaa) Die Worte „Der Gutachter oder die Gutachterin bzw. die Gutachter und/oder Gutachterinnen“ werden durch die Worte „Die Gutachterin oder der Gutachter bzw. die Gutachterinnen und/oder Gutachter“ ersetzt.
  - bbb) Die Worte „der Betreuer oder die Betreuerin“ werden durch die Worte „die Betreuerin oder der Betreuer“ ersetzt.
  - ccc) Die Worte „Gutachter oder Gutachterin“ werden durch die Worte „Gutachterin oder Gutachter“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „ein Gutachter oder eine Gutachterin“ durch die Worte „eine Gutachterin oder ein Gutachter“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Worte „einen zweiten Gutachter oder eine zweite Gutachterin“ durch die Worte „eine zweite Gutachterin oder einen zweiten Gutachter“ ersetzt.
- ee) In Satz 5 werden die Worte „Gutachter und/oder Gutachterinnen“ durch die Worte „Gutachterinnen und/oder Gutachter“ ersetzt.
- ff) In Satz 6 werden die Worte „Gutachter und/oder Gutachterinnen“ durch die Worte „Gutachterinnen und/oder Gutachter“ ersetzt.
- j) Abs. 15 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „einem Prüfer oder einer Prüferin sowie einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin“ durch die Worte „einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Worte „Prüfer und/oder Prüferinnen“ werden durch die Worte „Prüferinnen und oder Prüfer“ ersetzt.
    - bbb) Die Worte „eines Beisitzers oder einer Beisitzerin“ werden durch die Worte „einer Beisitzerin oder eines Beisitzers“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 werden die Worte „Prüfer und/oder Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen und/oder Prüfer“ ersetzt.
  - dd) In Satz 4 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
  - ee) In Satz 5 werden die Worte „ein Gutachter oder eine Gutachterin“ durch die Worte „eine Gutachterin oder ein Gutachter“ ersetzt.

ff) In Satz 7 werden die Worte „Der oder die“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.

gg) In Satz 9 werden die Worte „dem Beisitzer oder der Beisitzerin“ durch die Worte „der Beisitzerin oder dem Beisitzer“ ersetzt.

hh) In Satz 10 werden die Worte „des Beisitzers oder der Beisitzerin“ durch die Worte „der Beisitzerin oder des Beisitzers“ ersetzt.

k) In Abs. 16 werden die Worte „Gutachter und/oder Gutachterinnen“ durch die Worte „Gutachterinnen und/oder Gutachter“ ersetzt.

20. In § 27a Abs 3 werden nach den Worten „Rückschlüsse auf“ die Worte „die Urheberin oder“ eingefügt.

21. In § 28a werden die Worte „Der oder die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

22. § 28b erhält die folgende Fassung:

**„§ 28b Sonderregelung für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung**

(1) <sup>1</sup>Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. <sup>2</sup>Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und sollte dort spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) <sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. <sup>2</sup>Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ein Attest des Gesundheitsamtes verlangen. <sup>4</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 soll die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.“

23. § 29 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „Prüfern und/oder Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen und/oder Prüfern“ ersetzt.

b) In Satz 8 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.

24. § 30 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „unverzüglich bei“ werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
- b) Nach den Worten „oder bei“ werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
- c) Die Worte „dem Prüfer oder der Prüferin“ werden durch die Worte „der Prüferin oder dem Prüfer“ ersetzt.

25. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.

26. § 32 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Prüfer und Prüferinnen“ werden durch die Worte „Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt.
- b) Die Worte „Gutachter und Gutachterinnen“ werden durch die Worte „Gutachterinnen und Gutachter“ ersetzt.

27. In § 33 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Prüfer oder Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.

28. In § 34 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1<sup>III</sup> werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.

29. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 7 werden die Worte „Absolventen und Absolventinnen“ durch die Worte „Absolventinnen und Absolventen“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.

30. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
  - bb) Die Worte „seinem oder ihrem Stellvertreter bzw. seiner oder ihrer Stellvertreterin“ werden durch die Worte „ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Absolventen bzw. der Absolventin“ werden durch die Worte „der Absolventin bzw. dem Absolventen“ ersetzt.
  - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Worte „vom Dekan oder der Dekanin“ werden durch die Worte „von der Dekanin oder dem Dekan“ ersetzt.
  - bbb) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
  - ccc) Die Worte „Vertretern und/oder Vertreterinnen“ werden durch die Worte „Vertreterinnen und/oder Vertretern“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.

31. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
    - bbb) Die Worte „seine oder ihre“ werden durch die Worte „ihre oder seine“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der oder die“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.

32. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Der oder die“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.

33. In Anlage 1 Nr. 7 werden die Worte „Teilnehmern und Teilnehmerinnen“ durch die Worte „Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ ersetzt.

34. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 8 werden die Worte „den jeweiligen Dozenten oder die jeweilige Dozentin“ durch die Worte „die jeweilige Dozentin oder den jeweiligen Dozenten“ ersetzt.
- b) In Satz 9 werden die Worte „den jeweiligen Dozenten oder die jeweilige Dozentin“ durch die Worte „die jeweilige Dozentin oder den jeweiligen Dozenten“ ersetzt.
- c) In Satz 14 werden die Worte „Der Dozent oder die Dozentin“ durch die Worte „Die Dozentin oder der Dozent“ ersetzt.
- d) In Satz 15 werden die Worte „Er oder sie“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
- e) In Satz 17 werden die Worte „des zuständigen Dozenten bzw. der zuständigen Dozentin“ durch die Worte „der zuständigen Dozentin bzw. des zuständigen Dozenten“ ersetzt.

35. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Der Prüfer kann entscheiden, ob er“ durch die Worte „Die prüfende Person kann entscheiden, ob sie“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte „Der Prüfer oder die Prüferin“ werden durch die Worte „Die Prüferin oder der Prüfer“ ersetzt.
  - bb) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Nr. 1 <sup>11</sup> werden die Worte „Der Prüfer oder die Prüferin“ durch die Worte „Die Prüferin oder der Prüfer“ ersetzt.

36. In Anlage 4 § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dem Bewerber oder der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft.

Würzburg, den  
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli